Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 29

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seite zum doppelgeleisigen Schrägaufzug und werden den steilen Abhang hinaufbefördert, zur Kiesaufbereitungsanlage. Die Wagen werden teils in Silos, teils auf die Halde entleert. Ebenso einfach ist die Betonzubereitung. In eine gewöhnliche Betonmischmaschine werden vermittelst schrägaufgezogener Mulde die nötigen Mengen gebrochener Kies, Sand und Feinsand gemischt, unter Zugabe des nötigen Zementes. Die Transportgefäße der Kabelbahn werden dort aus der Betonmischmaschine gefüllt, hochgezogen und auf die Verwendungsstelle geführt. Die Unternehmung führt mit einer auf der Baustelle errichteten hydraulischen Presse fortlaufend Druckfestigkeitsproben des Betons durch; ebenso wird mit dieser Presse der zulässige Druck des gewachsenen Mergel- und Sandsteinfelsens an Probekörpern ermittelt. Diese Ergänzung der Bauinstallation ist uns bisher auf keiner Brückenbaustelle begegnet; sie leistet aber offenbar sehr gute Dienste.

Die neuen Zufahrtstraßen sind weit vorangeschritten. Während die alte Landstraße in vielen Schleifen sich noch gewissermaßen ängstlich dem steil abfallenden Gelände anschmiegen muß, wird die neue Autostraße mit kühnem Schwung die Schlucht überspringen. Die neue Zufahrtstraße auf der Waldstätterseite ist rund 1 km lang und hat, auf kurzer Strecke, eine Höchststeigung von 5,5 %, gegenüber 10 bis 14 % auf der bestehenden Straße. Die Straßenbreite beträgt 6 m. In dieser Zufahrtstraße liegt die in Eisenbeton erstellte Steblenbachbrücke, 62 m lang und 1 + 5,8 + 1 = 8 m breit. Die Brücke ist auf 4 aufgelöste Pfeiler abgestützt und 20 m über dem Steblenbach; sie macht einen soliden Eindruck, ist dabei schlank und geschmeidig. Mit dem Bau dieser Zufahrtstraße und der Steblenbachbrücke wurde im Sommer 1923 begonnen, sie konnte im Juni d. J. dem Betrieb übergeben werden. Die Zufahrtstraße auf der rechten Flußseite, gegen Hundwil, wird 811 m lang und hat ein durchgehendes Gefälle von 3,9 %. Sie wird ausgeführt von der Firma Gebr. Bonaria, St. Gallen. Zahlreiche Sickerungen und Ableitungen sind nötig geworden.

Bei unserm Besuch, Ende August, wurde der große Brückenbogen betoniert. Unterdessen sind die beidseitigen großen Pfeiler emporgerückt; für die übrigen wird der Aushub vorgenommen; teilweise muß Fels gesprengt werden. Die Hundwilerzufahrtstraße war zur Aufnahme des Steinbettes fertig. Verfolgt man das Stück neuer Straße, so gewinnt man einen guten Eindruck von der Aussicht, die sich dem Wanderer künftig bieten wird. Man verschwindet nicht mehr im fast unheimlich tiefen „Tobel", sondern genießt schöne Ausblicke auf die schönen Dörfer Hundwil und Stein, namentlich aber auf die Säntiskette.

Die Baukosten der Brücke samt Zufahrtstraßen (ohne Bodenerwerb) belaufen sich auf gegen 1,5 Millionen Franken. Der ganze Bau wird als Notstandsarbeit durchgeführt. Die Verkehrsübergabe der Brücke wird im Sommer 1925 erfolgen.

Verbandswesen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler tagte in Brugg unter dem Vorsitz von Dr. R. Wegeli. Neben der Erledigung der internen Vereinsgeschäfte wurde beschlossen, aus dem Bundesbeitrag die Renovation des Kirchleins von Scherzligen und der Sakristei der Jesuitenkirche in Luzern zu fördern; aus den Mitteln der Gesellschaft werden Erhaltungsarbeiten an den Kirchen von Casti (Graubünden) und von Gsteig (Berner Oberland) subventioniert und an die Konservierung der Burgruine von Solavers (Graubünden) ein namhafter Beitrag bewilligt. Die Gesellschaft hofft, im Jahre 1925 in einem oder zwei Bänden die Statistik der Bau- und Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz der Öffentlichkeit zu übergeben. — Ein trefflicher Vortrag von Rektor Dr. S. Heuberger in Brugg orientierte die Gesellschaft über die erfolgreiche Tätigkeit der Pro Vindonissa Gesellschaft; ein Besuch der Kirche von Königsfelden und des römischen Lagers und Amphitheater von Windisch schloß sich an.

Supership-Linoleum.

Ein Linoleum-Mosaik der Marke „Helvetia" Giubiasco (Schweiz).

Diese Neuheit unter den Helvetia-Linoleum-Belägen besteht aus verschiedenen nach besonderen Entwürfen und Aufrissen sorgfältig geschnittenen und zusammengefügten Tafeln und Fliesen eines in den Stärken von 6—7 mm und 4,5 mm und in einer Rollenbreite von 183 cm fabrizierten einfarbigen Linoleums mit der Auswahl von einem Dutzend aparten Farbtönen.

Das gediegene, schwere Material gestattet das Stanzen und Einlegen von Figuren wie Ringen, Sternen, Vierecken, Dreiecken usw. Das Aufkleben des Supership-

3070

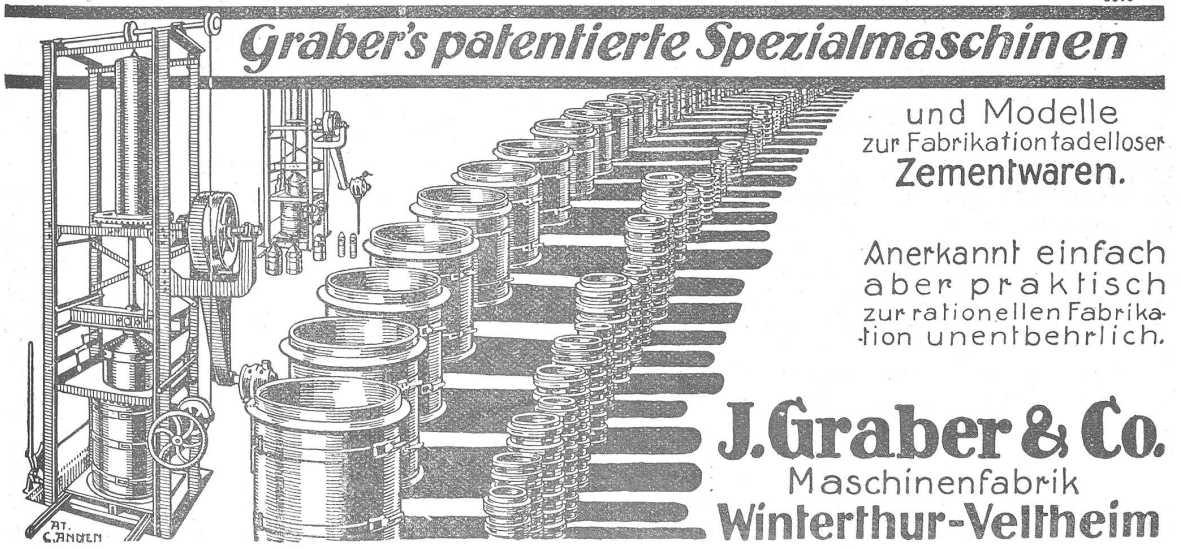

Belages geht wie beim gewöhnlichen Linoleum vor sich, nur erheischt es eine gewisse Erfahrung und Sorgfalt. Ein derart sauber gefügter Belag trotzt dank seiner geschlossenen, massigen und dabei feinen Oberfläche beinahe jeglicher Abnützung, ohne einer angenehmen Elastizität zu entbehren, wie sie sonst nur dem teureren, ausländischen Gummi eigen ist, und bietet ästhetisch ein gefälliges Bild, das dem Raume angepaßt werden kann.

Es handelt sich hiebei keineswegs um eine Imitation, sondern um ein eigentliches, materialentsprechendes Linoleum-Mosaik, das sich für Vorhallen, Direktions- und Sitzungszimmer, Verkaufs- und Schalterräume, sowie für ganze Wohnungen vorzüglich eignet und eine vornehme Wirkung erzeugt.

Der Innenarchitekt, dem oft ein Material vorschwebt, das kein Holzparkett, noch Kautschuck oder Steinplatte sein darf, findet hier eine willkommene Gelegenheit, einen Boden nach eigener Komposition zu schaffen, der den Ansprüchen eines modernen Belages in Bezug auf Farbwirkung, Struktur, Schalldämpfung, Unterhalt und Hygiene in idealer Weise gerecht wird.

Die diesjährigen Ausstellungen in der Schweiz (Basel, Burgdorf, Winterthur, Lausanne), sowie in Stockholm (Schweiz Kunstgewerbe-Ausstellung in Schweden) gaben der Linoleumfabrik Giubiasco Anlaß, diese hochwertige Neuheit einem weiteren Kreise von Interessenten bekannt zu machen. Nähere Aufschlüsse hierüber erteilt die Agentur der Linoleum A.-G. Giubiasco (Schweiz) in Zürich 2, Bleicherwegplatz 50.

Verschiedenes.

† **Spenglermeister Gustav Adolf Prasse in Luzern** starb am 10. Oktober im Alter von 74 Jahren.

† **Pflästerermeister Johann Schwarz-Aeberhard in Bern** starb am 9. Oktober im Alter von 72 Jahren.

Förderung der Kunst. Der Bundesrat hat eine Verordnung erlassen über die eidgenössische Kunstpflege. Darnach verteilt der Bundesrat alljährlich auf den Antrag des Departementes des Innern den für die Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz ausgesetzten Kredit, nämlich für Veranstaltung und Beteiligung an auswärtigen Kunstausstellungen, für Ankauf und Bestellung von Werken schweizerischer Künstler, für Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke auf Kosten oder mit Unterstützung des Bundes, für Gewährung von Stipendien oder Preisen an tüchtige Künstler und für Unterstützung anderer im allgemeinen Interesse des Landes liegender Bestrebungen für Förderung und Hebung der bildenden Künste. Der Bundesrat wählt eine Fachkommission von 9 Mitgliedern, die den Titel „Eidgenössische Kunstkommission" führt. Ihr liegt die Aufgabe ob, zuhanden des Departements des Innern, alle wesentlichen, auf die Ausführung der in den einschlägigen Bundesbeschlüssen berührten Fragen und Geschäfte, sowie alle andern Kunstfragen des Bundes in Malerei, Skulptur und Architektur zu prüfen und zu begutachten.

Alle zwei oder drei Jahre soll eine nationale Kunstausstellung zu Lasten des ordentlichen Kunstkredites veranstaltet werden. Zur Beschickung der Ausstellung sind alle Schweizerkünstler im In- und Ausland berechtigt, sowie fremde Künstler, sofern sie seit wenigstens fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und ihr Heimatland den dort domizilierten Schweizerkünstlern analoge Vergünstigungen gewährt. Das Departement des Innern ist ermächtigt, dem Kunstkredit jährlich eine Summe bis zum Betrage von 30,000 Fr. für die Gewährung von Stipendien oder Preisen an bereits vorgebildete, besonders begabte Schweizerkünstler zu entnehmen, denen die eigenen Mittel es nicht erlauben, ihre Studien fortzusetzen und durch Aufenthalte an auswärtigen Kunststätten zu erweitern.

Techn.sche Veranstaltung für Feuerschutz in Zürich. Die auf Anregung des Verbandes der Feuerschauer des Kantons Zürich nach Zürich einberufene Konferenz, an der sich zahlreiche kantonale Brandassekuranz- und andere Versicherungsanstalten, der schweiz. Feuerwehrverband, verschiedene öffentliche Verkehrsanstalten und Institute 2c. vertreten ließen, einigte sich nach einem aufklärenden Referat von Prof. Dr. Schläpfer, Direktor der eidgen. Prüfungsanstalt für Brennstoffe, über die Eigenschaften der flüssigen Brennstoffe auf folgende Punkte:

1. Das faßweise Lagern von Benzin in Räumen, in welchen mit offenem Feuer hantiert, oder in denen die Gefahr eines Funkenwurfes besteht, ist unter allen Umständen zu verbieten. 2. Als Lagerung eignen sich am vorteilhaftesten Tanks, die mit einer zweckdienlichen und leicht bedienbaren Pumpvorrichtung versehen sind. 3. Um äußere Temperatur-Einwirkungen (selbst bei Brandfällen umliegender Gebäude) vollständig auszuschalten, empfiehlt es sich, die Tanks, wenn immer möglich, mindestens 100 cm in den Boden zu versenken, bezw. mit Erde zu überlagern. 4. Die Einbetonierung von Tanks wird nicht empfohlen, das beste Schutzmittel ist gewöhnliche Erde.

5. Sofern solche Abfüllanlagen mit genügenden Sicherungen versehen sind, können solche unterirdische Benzinlagerungen unbedenklich auch in engbebauten Wohnquartieren gestattet werden. 6. Das Umherliegenlassen von leeren Benzinfässern in der Nähe von Straßen und Spielplätzen soll möglichst vermieden werden. Auf alle Fälle müssen die Fässer auch im entleerten Zustande stets mittels dem Bolzen dicht verschlossen sein. Die Reparatur an Benzinfässern gebietet ganz besondere Vorsicht, sie kann nur ohne Gefahr vorgenommen werden, wenn die Fässer entweder mit Wasser oder Kohlensäure gefüllt sind. 7. Garagen sind stets feuersicher auszubauen. Die Verbindungstüren zu Nebenräumen sind ebenfalls feuersicher zu verkleiden. Sofern die Decken der Einstellräume massiv (Beton) erstellt sind, können Autos auch in Wohnhäusern untergebracht werden. Die Beheizung von Garagen hat indirekt zu geschehen. Für die Beleuchtung kommen nur elektrische Lampen mit Schutzgläsern in Frage.

Friedhofkunst-Wettbewerb. Infolge des äußerst regen Interesses außerkantonaler Künstler, Grabsteinbildhauer und Kunsthandwerker für die Berner Friedhof-Ausstellung hat der Friedhofausschuß in seiner Sitzung vom 8. Oktober beschlossen, die allgemeinen Bedingungen folgendermaßen neu zu fassen: Zur Teilnahme am Wettbewerb sind zugelassen: Künstler, Grabsteinbildhauer und Kunsthandwerker, die im Kanton Bern ihren Wohnsitz haben; ferner schweizerische Künstler, Grabsteinbildhauer und Kunsthandwerker, die sich in andern Kantonen oder im Auslande aufhalten. Im übrigen bleibt das Wettbewerbsprogramm unverändert. — Dieser Nachtrag wird sämtlichen bisherigen Interessenten zugesandt und den künftig zur Versendung gelangenden Wettbewerbs-Programmen beigelegt. Bewerber französischer Sprache können das Programm auch in französischer Sprache beziehen, sobald die Übersetzung vervielfältigt sein wird.

Wettbewerbsprogramme mit den nötigen Unterlagen können bezogen werden beim Geschäftsführer der bernischen Vereinigung für Heimatschutz, E. Kohler, Amtshaus Bern, gegen Bezahlung von 3 Fr.

Die Firma C. Elsener, Altstetten (Zürich) hat zum Patent angemeldet und fabriziert eiserne Doppel- und Wandregale mit verstell- und auswechselbaren